

Kulturförderrichtlinie für den Landkreis Oldenburg

Präambel

Kultur ist vielseitig, bunt, lebendig und inspirierend. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Impulse. Sie wird von vielen aktiven Menschen geprägt, belebt, gestaltet und drückt sich in vielfältigster Weise aus. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Landkreis Oldenburg zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Landkreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen. Die bisherige Förderpraxis hat gezeigt, dass eine gezielte Förderung in ausgesuchten Bereichen eine größere Bekanntheit und Nachhaltigkeit bewirkt. An dieser Zielsetzung soll festgehalten werden.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Gebiet des Landkreises Oldenburg, die über die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden und der Stadt Wildeshausen hinausgehen und von überörtlicher, kreisweiter oder regionaler Bedeutung sind. Mit ihnen müssen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden.

Förderfähige Bereiche

- Darstellende Kunst (z.B. Theater, Tanz, Film, Video), bildende Kunst (z.B. Malerei, Objektkunst Fotografie) und digitale Kunst
- Musik
- Geschichte, Heimatpflege und Museumsarbeit
- Literatur
- Jugendkultur

Förderkriterien

Für die Förderung gelten folgende Schwerpunkte:

- Kulturelle Teilhabe
- Kulturelle Bildung
- Kulturelles Erbe
- (Inter-)Kulturelle Öffnung
- Inklusion
- Ehrenamtliches Engagement
- Kulturelle Eigeninitiative von jungen Menschen und Nachwuchsförderung
- Qualitätsverbesserung von Museen
- Aufbau von kulturellen Netzwerken
- kulturelle bzw. künstlerische Auseinandersetzung mit der Natur

Nicht förderfähige Bereiche

Investive Maßnahmen wie der Erwerb, der Bau bzw. Umbau von Gebäuden für kulturelle Zwecke, die Restaurierungen von historischen Gebäuden, Kirchen, Mühlen, Brunnen, Ortsplätzen sowie von denkmalgeschützten Objekten können nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Gleiches gilt für Veranstaltungen im Bereich der Niederdeutschen Sprache und der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, die bereits eine eigene Förderung bzw. Bezuschussung erfahren.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Antragstellung

Fördervoraussetzung ist ein schriftlich gestellter Antrag beim Landkreis Oldenburg unter Verwendung des Formblattes „Förderantrag für kulturelle Vorhaben“. Er muss die Beschreibung und das Ziel der Maßnahme enthalten. Dem Antrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Einen Antrag auf Förderung stellen können im Landkreis Oldenburg ansässige

- eingetragene Vereine
- freie Kulturträger
- Initiativen und Gruppen
- Einzelpersonen

Die Anträge können ganzjährig für das laufende und ab Juli eines jeden Jahres auch für das folgende Kalenderjahr eingereicht werden.

Änderungen und/oder Abweichungen vom Antrag (Inhalte, Finanzen etc.) sind dem Landkreis Oldenburg unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3 Art, Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Sie wird einmalig und projektbezogen als zweckgebundener, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Projektes und bis zu einer Gesamthöhe von höchstens 5.000 €. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein. Erstreckt es sich über mehrere Jahre, muss für jedes Jahr ein eigener Antrag gestellt werden.

§ 4 Rechtsverbindlichkeit

Die Förderung für kulturelle Projekte gewährt der Landkreis Oldenburg auf freiwilliger Basis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch diese Richtlinie besteht nicht.

Von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller ist die Kenntnisnahme dieser Richtlinie zu bestätigen und zugleich ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen. Die Anerkennung der Verbindlichkeit beinhaltet auch das Einverständnis einer öffentlichen Beratung über Förderanträge in den politischen Gremien des Landkreises Oldenburg.

§ 5 Bewilligung

Über die Förderung eines beantragten Projektes berät und entscheidet ein Vergabegremium. Es tagt nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bevorzugt im September/Oktober und nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bevorzugt im Januar/Februar und besteht aus:

- jeweils einer/m Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen, die vom Kreistag namentlich, einschließlich der jeweiligen Abwesenheitsvertreter/innen, zu benennen sind
- zwei Vertretern/-innen der Verwaltung (der Sachbearbeitung Kultur sowie der Leitung des Personal- und Kulturamtes oder ggf. der dortigen stellvertretenden Amtsleitung)
- dem hinzugewählten Mitglied im Schul- und Kulturausschuss aus dem Bereich Kultur und
- ein/e Vertreter/-in der Oldenburgischen Landschaft.

Die Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Ablehnungen werden nicht begründet.

Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Antragsteller die Bewilligung erhalten hat. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Personal- und Kulturamtes möglich. Die Zustimmung hinsichtlich eines vorzeitigen Beginns beinhaltet nicht die Zusage auf eine Zuwendung.

Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich an den Landkreis Oldenburg zurückzuzahlen.

§ 6

Auszahlung und Durchführungsnachweis

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Abschluss des geförderten Projektes aufgrund einer schriftlichen Anforderung mit dem Formblatt „Auszahlung des bewilligten Förderbetrages und Durchführungsnachweis“. Hierin ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die Fördermittel auf der Grundlage des mit der Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes und dem im Bewilligungsschreiben genannten Verwendungszwecks gemeinnützig verwendet wurden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbetrag ganz oder zum Teil im Voraus ausgezahlt werden.

Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger bis zwei Jahre nach Projektabschluss zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 7

Öffentlicher Hinweis auf Förderung

In der Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) ist auf die Förderung durch den Landkreis Oldenburg hinzuweisen.